

2528 033 16

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 566/68

URTEIL

Verkündet am

29. März 1968
B l e c h e r
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Lehrers a.D. Hans Karl S [REDACTED], B [REDACTED],
K [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau, die Lehrerin Gertrud S [REDACTED] geb. B [REDACTED]
B [REDACTED], O [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. März 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Braxmaier und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 31. Mai 1966 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1894 geborene Kläger und die im Jahre 1911 geborene Beklagte haben am 23. Dezember 1957 die Ehe geschlossen. Der Kläger war bereits einmal verheiratet. Seine erste Ehe ist zu einer Zeit, als er bereits Liebesbeziehungen zu der Beklagten unterhielt, nach § 48 EheG geschieden worden. Die Beklagte war bereits zweimal verheiratet. Ihre erste Ehe ist aus ihrem Verschulden, die zweite Ehe wegen Ehebruchs ihres damaligen Ehegatten geschieden worden. Aus der zweiten Ehe der Beklagten sind drei Kinder hervorgegangen, die zu der Zeit, als die Parteien die Ehe schlossen, 10, 13 und 15 Jahre alt waren und bei ihrer Mutter, der Beklagten, lebten.

- 3 -

Während der ersten zwei Ehejahre, bis etwa Dezember 1959, konnten die Parteien wegen der beengten räumlichen Verhältnisse nur tagsüber zusammen sein. Der Kläger übernachtete in einem von ihm gemieteten, in der Nähe liegenden Zimmer. Im Dezember 1959 erhielten sie eine größere Wohnung, in der sie mit den Kindern der Beklagten zusammen wohnten. Etwa im Dezember 1961 zog der Kläger aus dieser Wohnung wieder aus. Er mietete sich wiederum ein Zimmer für sich. In der folgenden Zeit, bis etwa Ostern 1962, haben die Parteien kaum miteinander gesprochen. Danach kam es wieder zu einer gewissen Annäherung zwischen ihnen. Sie verbrachten im Sommer 1962 einen gemeinsamen Urlaub auf einer 14tägigen Faltbootfahrt auf der Weser. Anschließend sind beide Parteien zusammen nach Sieber im Harz gefahren. Dort ist es zwischen ihnen auch noch zum ehelichen Verkehr gekommen. Im Jahre 1963 haben sie wiederum eine gemeinsame Urlaubsreise auf der Donau, von Ulm nach Wien unternommen. Auch auf dieser Reise ist es zwischen ihnen zum ehelichen Verkehr gekommen.

Seit Herbst 1963 hat der Kläger sich völlig von der Beklagten abgewandt.

Im März 1965 hat er die dem Gegenstand dieses Rechtsstreits bildende Klage erhoben. Er hat in erster Linie beantragt, die Ehe aufzuheben, hilfsweise sie zu scheiden und zwar in erster Linie aus Verschulden der Beklagten, äußersten Falles ohne Schuldausspruch.

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger hat die allein nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision eingelegt. Er verfolgt sein auf § 48 EheG gestütztes Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben und daß auch die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet ist. Es hat jedoch auf das auf § 48 EheG gegründete Scheidungsbegehren wegen des Widerspruchs der Beklagten abgewiesen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger die Zerrüttung zumindest überwiegend, wenn nicht ganz allein verschuldet habe. Der Kläger habe es nicht verstanden, sich richtig auf die Kinder der Beklagten einzustellen. Er habe Ende 1961 die eheliche Wohnung verlassen, weil kein Kontakt zwischen ihm und den Kindern der Beklagten bestanden hätte. Streitigkeiten mit den Kindern hätten ihren Grund in einer überaus großen Empfindlichkeit des Klägers. Sie seien nicht auf von der Beklagten verschuldete Provokationen zurückzuführen. Die Gründe des angefochtenen Urteils ergeben, daß das Berufungsgericht der Meinung ist, der Kläger sei wegen der zwischen ihm und seinen Stiefkindern bestehenden Meinungsverschiedenheiten nicht berechtigt gewesen, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben.

Das Berufungsgericht hat sodann weiter ausgeführt, daß der Kläger sich nach der Trennung von der Beklagten einer Frau Anni Kr██████ zugewandt habe. Seine endgültige Abwendung von der Beklagten Ende 1963 sei mit einer ständig zunehmenden Annäherung zwischen ihm und der Frau Kr██████ einhergegangen. Er habe sich schließlich endgültig von der Beklagten abgewandt, weil er sich Frau Kr██████ zuwenden wollte.

Der Kläger habe auch nicht beweisen können, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft die Ehe fortzusetzen, fehle. Das Berufungsgericht ist davon überzeugt, daß die Erklärung der Beklagten, sie wolle den Kläger wieder bei sich aufnehmen, wenn Frau Anni Kr██████ ihren Einfluß auf den Kläger verloren habe, ernst gemeint sei. Die Bindung an die Ehe und die Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, seien in der Person der Beklagten noch vorhanden.

Der Kläger rügt mit seiner Revision allein die Verletzung des § 48 EheG. Er bekämpft die Auffassung des Berufungsgericht, wonach nicht bewiesen ist, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft fehlt, die Ehe fortzusetzen. Er hält diese Auffassung für nicht vereinbar damit, daß das Berufungsgericht andererseits festgestellt habe, daß die Beklagte "im berechtigten Ärger über die vom Kläger Ende 1961 vollzogene Trennung geäußert habe, sie habe keine Lust, den Kläger später einmal zu Tode zu pflegen, wenn er sie jetzt allein lasse".

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts ergeben nicht, daß es die Rechtsbegriffe "Bindung an die Ehe" und "zumutbare Bereitschaft die Ehe fortzusetzen" verkannt hat.

Das Berufungsgericht hat die von dem Kläger erwähnte Feststellung im Zusammenhang mit der Erörterung, der auf § 43 gestützten Klage getroffen. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Äußerung dem Kläger nicht das Recht gebe, die Scheidung der Ehe wegen Verschuldens der Beklagten zu begehren. Denn die Äußerung könne nur im Zusammenhang mit dem Verhalten des Klägers gewertet werden. Dieser habe kurz zuvor die eheliche Wohnung verlassen, ohne gegenüber der Beklagten ein Recht zum Getrenntleben zu haben. Diese von der Beklagten eingeräumte einmalige Äußerung sei zumindestens unter dem Gesichtspunkt der Vorschrift in § 43 Satz 2 EheG zu beurteilen.

Diese Darstellung ergibt, daß das Berufungsgericht die angeführte Äußerung nur als eine durch die damals gegebenen Umstände bedingte Unmutsäußerung angesehen hat, die keine Schlüsse auf die wirkliche Einstellung der Beklagten zu ihrer Ehe und zu deren Fortsetzung ermöglicht. Das Berufungsgericht hat daher bei der Erörterung der Frage, ob die Beklagte sich noch an die Ehe gebunden fühlt, auch darauf hingewiesen, daß sie nach der Trennung der Ehegatten in den Jahren 1962 und 1963 sich wieder bereitgefunden hat, die Gemeinschaft mit dem Kläger so weit wieder aufzunehmen, als dieser hierzu bereit war. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts hat sich zwischen den Parteien seitdem sie sich im Jahre 1953 kennengelernt haben, eine immer tiefere geistige Gemeinschaft herausgebildet. Diese Gemeinschaft sei in der Beklagten noch so stark, daß sie den Grund für ihre Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, bilde.

Da das angefochtene Urteil das sachliche Recht nicht verletzt und auch keine Verfahrensrügen von der Revision geltend gemacht worden sind, mußte die Revision zurückgewiesen werden.

Dr. Haus

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Braxmaier

Dr. Buchholz
